



Steiermark

LAND  KÄRNTEN

Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen
Umweltanwaltschaften
Neubau des Kernkraftwerks Bohunice III
Verfahren nach Espoo-Konvention und UVP Richtlinie

Wien, 21. Oktober 2015

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Espoo Kontaktstelle
Abteilung/1
Stubenring 1
1010 Wien

Die Österreichischen Umweltschützerinnen und Umweltschützer halten zum Vorhaben der Errichtung eines neuen Kernreaktors am Standort Jaslovské Bohunice Folgendes fest und ersuchen um Übermittlung der Stellungnahme an die zuständigen Behörden.

Stellungnahme

Grundsätzlich wird zum Projekt angemerkt, dass die Stromerzeugung mittels Kernenergie wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist¹ und, sowohl mittel als auch langfristig, nicht geeignet ist zur Umsetzung von Klimaschutzziele² beizutragen. Des Weiteren ist die Frage der Abfälle und des abgebrannten Kernbrennstoffs in Hinblick auf die Schutzgüter der RL 2011/92/EU in der gültigen Fassung unbefriedigend beantwortet. Des Weiteren existiert keine, gemessen an der durch INES 7 Unfällen verursachten Schäden, angemessene Verpflichtung zur finanziellen Schadensvorsorge. Des Weiteren sind selbst in Ländern mit

¹ z.B. Renewable Energy versus Nuclear Power, G. Mraz, G. Resch et al. , Dezember 2014 oder New Nuclear – The Economics Say No, P. Atherton et al., November 2009

² Energy Balance of Nuclear Power Generation. Life Cycle Analyses of Nuclear Power; M. Baumann, A. Wallner, et al.; November 2011

bedeutend höherem Anteil an Strom aus Kernenergie, kostenneutral Wege zur Stromproduktion mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich³.

- Unter diesen Voraussetzungen ist Stromerzeugung aus Kernenergie kein nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolles Projekt, da es nach seiner Wesensart auf Dauer gesehen keinen Gewinn erzielen kann⁴. Sie ist weder geeignet übergeordneten Umweltziele, noch notwendig um übergeordnete Versorgungssicherheitsziele zu erreichen. Aus diesen Gründen sind negative Auswirkungen des Projekts auf die angeführten Schutzgüter besonders streng zu bewerten und mit dem entsprechenden Gewicht in der Entscheidung der Behörde zu berücksichtigen.

Am Standort des KKW Jaslovské Bohunice (Slowakei) sollen nach den Plänen des Einreichers ein weiterer Leistungsreaktor mit einer Gesamtleistung von bis zu 1,7 GW_{el} errichtet werden. Die derzeit am Standort vorhandenen und in Betrieb befindlichen Reaktoren haben eine Gesamtleistung von rund 0,9 GW_{el}. Für die am Reaktorstandort befindlichen Reaktoren kann entsprechend der vorliegenden Dokumentation eine Laufzeit bis 2028 angenommen werden. Ein Parallelbetrieb der bestehenden Anlage EBO V2 (zwei Reaktoren des Typs WWER 440/213) daher kann gegenwärtig angenommen werden. Die vorliegende Dokumentation ist nicht geeignet die ausreichende Kühlung aller am Standort vorhandenen Reaktoren zu allen Zeitpunkten, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels. nachvollziehbar darzustellen.

- Es sind nachvollziehbare Ausführungen über die am Standort vorhandenen Kühlwasserreserven zu geben, welche im Falle der Nichtverfügbarkeit des Flusses Váh zur Kühlung herangezogen werden sollen. Weiters ist sicher zu stellen, dass Fauna und Flora des Flusses Váh zu keinem Zeitpunkt durch übermäßige Wasserentnahme beeinträchtigt wird.

Wie im Scoping-Verfahren wird nur darauf hingewiesen, dass der geplante Reaktor ein Reaktor der Generation 3+ sein soll. In der Folge wird auf verschiedene sicherheitstechnische Eigenschaften dieser Reaktortypenbezug genommen.

- Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nicht für alle betrachteten Reaktoren ein Nachweis dieser Eigenschaften vorhanden ist. Wie wird in der Folge mit diesem Umstand umgegangen werden?

Neu paläoseismische Studien aus dem Wiener Becken, das auch als maßgeblich für die seismische Beurteilung des Standortes angesehen werden darf, legen die Möglichkeit für Erdbeben mit einer Magnitude bis zu M=7 nahe.

- Inwieweit sind diese Ergebnisse in die seismische Betrachtung eingeflossen und inwieweit ist die geplante Anlage in der Lage mit einer derartigen seismischen Rahmenbedingung umzugehen.

³ Vers un mix électrique 100% renouvelable en 2050 (Rapport final), Agence de l'Environnement et de la Maîtrise de l'Énergie , 2015

⁴ „Liebhaberei“; Außer durch, nach unserer Ansicht, auf Grund Art. 107 ff AEUV rechtswidrige, staatliche Beihilfen (staatlich garantierte Zahlungen, Verpflichtungen der Allgemeinheit zu solchen oder ähnliches)

Laut UVE-Bericht wird daher ein Quellterm für Cs-137 von 1,5 TBq und für I-131 von 10 TBq angenommen. Der betrachtete Quellterm erscheint, sowohl unter Berücksichtigung realer Quellterme bei auslegungsüberschreitenden Ereignissen (Fukushima in der Ordnung von 10^{16} Bq ^{137}Cs , Tschernobyl in der Ordnung von 10^{17} Bq ^{137}Cs), als auch unter Berücksichtigung theoretischer Betrachtungen (etwa SSK Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken) überoptimistisch. Bei einem Vergleich der betrachteten Ergebnisse fällt auf, dass, obwohl der Quellterm für den schweren Unfall um einen Faktor 20 höher ist als für den Auslegungsstörfall, die ermittelten radiologischen Folgen deutlich geringer sind.

- Beide angeführten Fehler sind in einer seriösen Betrachtung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu beheben.

Unter den gegebenen Umständen und im Sinne der eingangs angeführten Interessensabwägung fordern die Unterzeichnenden die zuständige Behörde auf das Projekt abschlägig zu beurteilen.

Unabhängig davon fordern die Unterzeichnenden im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens eine öffentliche Anhörung in Österreich abzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Kärntner Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
Mag. Rudolf Auernig

Für die Stmk. Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umweltschutzrechtsanwaltschaft:
e.h.
Mag. Werner Zechmeister

Für die Naturschutzrechtsanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins